

RS OGH 2003/10/21 5Ob168/03x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2003

Norm

WEG 2002 §3 Abs2

WEG 2002 §56 Abs4

Rechtssatz

Bei einem sogenannten "Mischhaus" ist nach dem 30. Juni 2002 die Begründung von Wohnungseigentum an wieder nur Teilen der Liegenschaft nicht mehr möglich. Im Hinblick auf § 3 Abs 2 WEG 2002 muss die Begründung von Wohnungseigentum nunmehr alle Wohnungen oder sonstigen selbständigen Räumlichkeiten und Abstellplätze umfassen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 168/03x
Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 168/03x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118599

Dokumentnummer

JJR_20031021_OGH0002_0050OB00168_03X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at